

**1072/AB**  
Bundesministerium vom 27.04.2020 zu 1110/J (XXVII. GP)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.145.859

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1110/J-NR/2020 betreffend Aufsicht über die Österreichische Hochschülerschaft, die die Abg. Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 27. Februar 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen diese Aussendung bekannt?*

Nein, diese Angelegenheit war mir bzw. dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt.

Zu Fragen 2 und 3 sowie 7 bis 12:

- *Konnten die Verantwortlichen für diese Aussendung bereits eruiert werden?*  
➤ *Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um die Verantwortung für diese Aussendung restlos aufzuklären?*  
➤ *Wie bewerten Sie den Besetzungsauftrag rechtlich?*  
➤ *Wer hat hier im Namen der ÖH Uni Wien kommuniziert?*  
➤ *Wurde auf die ÖH eingewirkt, Aufrufe zum Rechtsbruch zu unterlassen?*  
➤ *Welche Konsequenzen wurden nach diesem Aufruf gezogen?*  
➤ *Fallen Aufrufe dieser Art, ihrer Meinung nach, in dem Kompetenzbereich der ÖH?*  
➤ *Welche Maßnahmen werden Sie treffen, wenn zukünftig solche Aufrufe getätigt werden?*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Sie verwalten daher ihre Angelegenheiten - wie alle anderen Selbstverwaltungskörperschaften auch - selbst.

Die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen ist die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu gehört auch, politische Meinungen zu äußern und zu vertreten. Die Grenzen der Meinungsäußerung finden sich in der Rechtsordnung, insbesondere in strafrechtlichen Bestimmungen.

Meinungsfreiheit ist ein hoher Wert für den akademischen Diskurs, dem alle Universitätsangehörigen – Lehrende und Studierende – in besonderer Weise verpflichtet sind. Daher sollen Studierende und ihre Vertreterinnen und Vertreter ihre politische Meinung frei äußern können, ohne Einschränkungen befürchten zu müssen.

Als zuständiger Bundesminister kann ich der Vertretung der Studierenden daher keine Weisungen erteilen. Sehr wohl kann im Rahmen des Aufsichtsrechts überprüft werden, ob Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (genauer gesagt, die für diese handelnden Personen) die gesetzlichen Regelungen eingehalten haben.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat daher im gegenständlichen Verfahren ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien aufgefordert, eine Stellungnahme zur Thematik „Besetzung der Unirampe“ abzugeben. Nach Einlangen der Stellungnahme werden, wenn notwendig, weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt.

#### Zu Fragen 4 und 5:

- *Wurde diese Aussendung der ÖH durch die „Plattform Radikale Linke“ oder durch eine andere linke Gruppierung in Auftrag gegeben?*
- *Haben Sie Kenntnis über Verstrickungen linker Gruppierungen in die Tätigkeiten der ÖH?*

Bei der „Plattform Radikale Linke“ handelt es sich um keine Fraktion (keine wahlwerbende Gruppe) der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien, weshalb diese auch nicht meiner ministeriellen Aufsicht unterliegt.

#### Zu Frage 6:

- *Haben Sie Kenntnis über ähnliche Vorfälle in der Vergangenheit?*

An der Universität Wien wurde Medienberichten zufolge mehrfach die Vorlesung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt gestört. Da dem Vernehmen nach auch die ÖH (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien) mitbeteiligt gewesen sein soll, wurde im Jänner 2020 ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das aufsichtsbehördliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**Zu Frage 13:**

- *Sind nun auch konkret Präventivmaßnahmen gegen linksextremes Gedankengut geplant?*

Die Setzung von Präventivmaßnahmen obliegt nicht der Aufsichtsbehörde, sondern ist vielmehr von der jeweiligen Bildungseinrichtung selbst (auch) im Rahmen des Hausrechts vorzunehmen.

**Zu Frage 14:**

- *In welchen Fällen wurde das Ministerium seit dem Jahr 2014 im Sinne des §63 HSG 2014 tätig (Aufschlüsselung nach Datum, konkreter Anlassfall, Konsequenzen)?*

Mit 1. Oktober 2014 ist ein neues Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBI. I Nr. 45/2014) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt werden die elektronischen Akten erfasst, die in Zusammenhang mit einer Aufsichtsbeschwerde stehen.

In den Jahren 2014 bis einschließlich 31. März 2020 wurden insgesamt 67 Aufsichtsbeschwerden behandelt. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

- 2014: fünf
- 2015: neun
- 2016: zwölf
- 2017: siebzehn
- 2018: sieben
- 2019: elf und
- 2020 bis dato (31. März 2020): sechs Aufsichtsbeschwerden.

Die meisten - aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde eingeleiteten - aufsichtsbehördlichen Verfahren wurden nach Einholung einer Stellungnahme bzw. von Stellungnahmen eingestellt, da keine rechtswidrige Handlung oder Handlungen bzw. kein Versäumnis festgestellt werden konnte.

Bei zwei aufsichtsbehördlichen Verfahren ergingen Aufforderungen, die Satzung zukünftig zu beachten und die in § 42 Abs. 2 HSG 2014 festgelegten Wertgrenzen zu beachten.

Acht aufsichtsbehördliche Verfahren wurden bescheidmäßig erledigt:

- Bei zwei Verfahren wurde eine Abwahl einer Vorsitzenden einer Hochschulvertretung bzw. eines Vorsitzenden einer Studienvertretung aufgehoben, da diese rechtswidrig durchgeführt worden sind.
- In einem Verfahren wurde die Wahl des Vorsitzenden, der ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden einer Hochschulvertretung wegen erheblicher Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

- In einem anderen Verfahren wurde das rechtswidrige Handeln der Vorsitzenden einer Hochschulvertretung wegen Verstoßes gegen die Satzung festgestellt.
- Bei vier aufsichtsbehördlichen Verfahren erfolgte die Einstellung des betreffenden Verfahrens durch Bescheid.

Bei den Entscheidungen zu den aufsichtsbehördlichen Verfahren, die mit Bescheid entschieden worden sind, wurde die in § 67 Abs. 1 HSG 2014 normierte Frist von drei Monaten immer maßgeblich unterschritten.

Wien, 23. April 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

